



Satzung der Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.

Inhalt	Seite
§1 Allgemeines	3
(1) Name	3
(2) Sitz- und Geschäftsadresse	3
(3) Vereinsregistereintragung	3
(4) Geschäftsjahr	3
(5) Gemeinnützigkeit	3
(6) Vereinszweck	3 - 4
(6.1) Wirtschaftlicher Betätigung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	4
(7) Mitgliedschaften des Vereins und Beteiligungen	4-5
§2 Mitgliedschaft	4-5
(1) Ordentliche aktive Mitglieder	4-5
(2) Ordentliche passive Mitglieder	4-5
(3) Fördermitglieder	4-5
(4) Ehrenmitglieder Mitglieder mit Zweitspielrecht	4-5
(5) Erwerb der Mitgliedschaft Ehrenmitglieder	4-6
(6) Erwerb der Mitgliedschaft	6
(7) Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft	5-6
(8) Außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft - Ausschluss	5-7
§3 Rechte und Pflichten	6-7
§4 Vereinsstrafen	6-8
§5 Beiträge und sowie Gebühren	6-8
§6 Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder	7-9
§7 Voraussetzung zur Übernahme von Wahlmandaten – Wählbarkeit	7-9
§8 Organe	7-9



	Seite
§9 Mitgliederversammlung	7 9
(1) Ordentliche Mitgliederversammlung	7 9
(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung	8 9
(3) Versammlungsleitung	8 10
(4) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8 10
(5) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	9 11
(6) Beschlussfassung	9 11
(7) Wahl des Vorstandes	9 11
§10 Vorstand	9 12
(1) Vorstandssitzungen	10 12
(2) Aufgaben des Vorstandes	10 13
(3) Beschlüsse des Vorstandes	11 13
(4) Kooption der Vorstandsmitglieder	11 13
§11 Kassenprüfer und Beschwerdeausschuss	11 14
§12 Ehrenmitglieder	11 14
§13 Auflösung des Vereins	12 14
§14 Inkrafttreten	12 14



§1 Allgemeines

(1) Name

Der im Juni 1931 als Fußballverein gegründete Sportverein führt den Namen „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ (im folgenden **SG Schulzendorf e.V.** genannt)

(2) Sitz- **Vereins-** und Geschäftsadresse

Der Verein „~~Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.~~“ **SG Schulzendorf e.V.** hat seinen Sitz in 15732 Schulzendorf.

Die **Vereins-** und Geschäftsadresse lautet:

August-Bebel-Straße 70, 15732 Schulzendorf

(3) Vereinsregistereintragung

Der Verein ist unter der Registernummer **VR** 5212 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.

(4) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.

(5) Gemeinnützigkeit

Die „~~Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.~~“ **SG Schulzendorf e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ (Zweiter Teil, Dritter Abschnitt §52 Abgabenordnung)

(6) Vereinszweck

Der Zweck der „~~Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.~~“ **SG Schulzendorf e.V.** ist die Förderung des Sports. Darunter versteht der Verein:

- Die Pflege und Verbreitung insbesondere des Fußballsports, ~~des Cheerleadings~~ und **sowie** weiterer zurzeit noch nicht repräsentierter Sportarten
- Die Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports, sowie des Seniorensports
- Die Unterstützung des Kinder- und Jugendsports an den ortsansässigen Schulen, sowie den Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger der Einrichtungen



Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

Die „~~Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.~~“ **SG Schulzendorf e.V.** räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein erkennt die Statuten der Dachverbände und der Fachverbände, sowie deren Satzungen und Ordnungen an.

Die Organe der „~~Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.~~“ **SG Schulzendorf e.V.** führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

(6.1) Wirtschaftliche Betätigung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke und zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel ist der Verein berechtigt, wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, soweit diese den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen oder deren Förderung ermöglichen.

Zu den zulässigen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen,**
- der Verkauf von Vereinsartikeln, Sportbekleidung, Sportgeräten und sonstigem Merchandising,**
- der Betrieb eines Vereins- oder/mehrerer Online-Shops,**
- Sponsoring- und Werbekooperationen mit Unternehmen,**
- Marketing- und Vertriebskooperationen,**
- der Verkauf von Eintrittskarten, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb.**



Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung solcher wirtschaftlichen Tätigkeiten organisatorische Einrichtungen zu schaffen, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu führen oder sich an Unternehmen zu beteiligen sowie Gesellschaften zu gründen, sofern dies der Förderung der satzungsmäßigen Zwecke dient.

Die steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige Körperschaften bleiben unberührt. Wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nicht zum Hauptzweck des Vereins werden.

(7) Mitgliedschaften des Vereins

Die „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ **SG Schulzendorf e.V.** ist Mitglied im Kreissportbund Dahme-Spreewald, im Fußballkreis Dahme/Fläming, im Landessportbund Brandenburg und im Fußballlandesverband Brandenburg. Der Verein kann zur Erfüllung der Vereinszwecke Mitgliedschaftsrechte in anderen Vereinen und Körperschaften erwerben. Ebenso kann der Verein Beteiligungen eingehen, sofern es der Gemeinnützigkeit und dem Vereinszweck dienlich ist.

§2 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche aktive Mitglieder

Ordentliches Mitglied der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ **SG Schulzendorf e.V.** können natürliche Personen werden, die sich aktiv sportlich betätigen und am Vereinsleben teilnehmen.

(2) Ordentliche passive Mitglieder

Passives Mitglied der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ **SG Schulzendorf e.V.** können natürliche Personen werden, die nicht aktiv Sport treiben.

(3) Fördermitglieder

Fördermitglied können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen werden, die Zwecke des Vereins fördern möchten, ohne sich aktiv tätig im Verein zu beteiligen.

(4) Mitglieder mit Zweitspielrecht

Mitglied mit Zweitspielrecht können natürliche Personen werden, die bereits Mitglied eines anderen Vereins sind und sich aktiv und sportlich in der SG Schulzendorf e.V. beteiligen.



Voraussetzung dazu ist die erteilte Zweitspielberechtigung durch den zuständigen Dachverband.

Mitglieder mit Zweitspielrecht haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen und Rechten befreit. Es gilt die Beitragsordnung

(5) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ **SG Schulzendorf e.V.** können Einzelpersonen werden, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von ~~der~~ **einer** Mitgliederversammlung ernannt.

(6) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können die in (1) bis (3) **2) sowie unter 4** Genannten werden. Aufnahmeanträge **und weitere dazu bei Bedarf benötigte, nicht näher benannte Unterlagen** für die ordentliche aktive, ~~und~~ ordentliche passive Mitgliedschaft, **Mitgliedschaft mit Zweitspielrecht** sowie die Fördermitgliedschaft sind schriftlich auf dem dafür bestimmten Antragsformular (**einschließlich aller nicht hier aufgeführten zusätzlich benötigter Unterlagen**) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme ~~und gibt die Entscheidung den Antragstellern schriftlich bekannt.~~

Erfolgt innerhalb eines Monats nach Antragstellung keine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrags, so gilt die Aufnahme als vollzogen.

Im Falle der Ablehnung entscheidet ~~spätestens die nächste~~ **eine** Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Diese entscheidet endgültig.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(7) Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ordentlich durch Austritt oder Tod des Mitgliedes. Die Austrittserklärung ist eines jeden Jahres entweder zum 30.06. oder zum 31.12. schriftlich an den Vorstand zu richten. ~~Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig erstattet und sind für das laufende Geschäftsjahr auch dann zu zahlen, wenn der Vorstand einer rationellen Beitragszahlung zugestimmt hat.~~

(8)



(9) Außerordentliche Beendigung einer Mitgliedschaft – Ausschluss

Der Ausschluss ist die härteste Vereinsstrafe. Sie ist als letztes Mittel anzuwenden, wenn andere vertretbare Maßnahmen und Vereinsstrafen keine Aussicht auf Erfolg versprechen bzw. das Mitglied sich nach bereits verhängten Strafen uneinsichtig zeigt. Ein Mitglied kann

- ~~W~~wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen zum Nachteil des Ansehens, des Rufes und der Finanzen des Vereins
- ~~W~~wegen Zahlungsrückstandes von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, wenn es der Zahlung trotz Mahnung nicht nachkommt
- ~~W~~wegen Handlungen, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen

Nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied ab **18 Jahre** des Vereins schriftlich an den Vereinsvorstand richten. In dem Antrag müssen die Gründe benannt sein. Der Vereinsvorstand wird das betroffene Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen zur Anhörung einladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. Der Zugang der Einladung ist für die Wahrung der Frist unbedeutend. Der Beschluss zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

Die Entscheidung des Vorstandes über die außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft wird begründet und dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. ~~Die Mitteilung über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.~~

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die **eine** Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die nächste ~~ordentliche~~ Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird durch das vereinsinterne Verfahren nicht ausgeschlossen.

Bei ordentlicher und außerordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft, bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.

§3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Gemeinschaftszwecks an den Veranstaltungen der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger



Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung von Beiträgen, **Gebühren, Geldstrafen u.ä.** verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, pro Kalenderjahr an einem Arbeitseinsatz des Vereins teilzunehmen (**näheres dazu ist in der Beitragsordnung geregelt**).

Jedes Mitglied trägt dazu bei, die Sportgeräte und Sportstätten zu pflegen und instand zu halten, um eine langfristige Nutzung im Interesse aller Mitglieder zu gewährleisten.

Durch vorbildliches sportliches Verhalten tragen alle Mitglieder dazu bei, ein positives Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vermitteln.

§4 Vereinsstrafen

Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit:

- Verweis
- **Außerordentliche Arbeitseinsätze**
- Geldstrafe
- Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf eine vom Vorstand zu beschließende Dauer von längsten acht Wochen
- Ausschluss

bestraft werden.

Die Geldstrafen werden ~~in einer gesonderten Ordnung~~ auch in der Beitragsordnung geregelt. Der Beschluss über die Bestrafung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Bescheid mit Begründung über eine verhängte Vereinsstrafe ist dem Mitglied zu ~~übersenden.~~ **schriftlich gegen Unterschrift zu übergeben.**

§5 Beiträge und **sowie** Gebühren

~~Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.~~

~~Die Beitragsordnung beschließt der Vereinsvorstand bis zum 31.08. eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr.~~

~~Beschlussfassungen des Vereinsvorstandes zur Beitragsordnung erfordern eine einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Änderungen der Beitragsordnung sind den Mitgliedern bis zum 10.09. des Jahres durch Aushang bekannt zu machen.~~

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge sowie Gebühren (§ 58 Nr. 2 BGB). Die Höhe der Beiträge, etwaiger anfallender Gebühren, Geldstrafen u.a., deren Erläuterungen, Fälligkeiten sowie Einzelheiten zur Zahlungsweise und weitere damit verbundene Festlegungen und Hinweise regelt die Beitragsordnung.



Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§6 Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder

Ordentliche aktive, ordentliche passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme.

§7 Voraussetzung zur Übernahme von Wahlmandaten – Wählbarkeit

Für die Funktion des **1. Vorsitzenden**, des **2. stellvertretenden Vorsitzenden**, des Vorstandes Finanzen, des Vorstandes Sport und der Kassenprüfer können nur Mitglieder kandidieren und gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für alle übrigen Funktionen im Vorstand **und in den etwaigen Ausschüssen** des Vereins können Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres kandidieren und gewählt werden.

§8 Organe

Die Organe der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ **Sie tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§ 36 BGB) oder 10 % der Mitglieder über 18 Jahre es verlangen. Dieses Verlangen muss dem Vorstand gegen Unterschrift übergeben werden.**

~~Sie tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal je Geschäftsjahr zusammen.~~
Die Einladung **zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand** erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem anberaumten Termin durch Aushang in den Sportstätten des Vereins, sowie durch Mitteilung über die elektronischen Medien (Internet, E-Mail) des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn im gleichen Jahr eine Vorstandwahl turnusmäßig stattfindet.



(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann **nur** vom Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn

- ~~E~~in Beschluss des Vorstandes zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegt
- ~~Ein Viertel~~ **10 % der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder** ~~der Mitglieder~~ schriftlich eine Mitgliederversammlung beantragen
- ~~E~~ine Entscheidung mit bedeutenden Auswirkungen auf die Finanzen oder das Image des Vereins ansteht, zu der das Votum der Mitgliederversammlung erforderlich ist

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten des Vereins sowie durch Mitteilung über die elektronischen Medien (Internet, E-Mail) des Vereins.

(3) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der wahl- und stimmberechtigten Teilnehmer einen Versammlungsleiter.

(4) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Den Bericht des Vorstandes
- Den Bericht des Vorstandes Finanzen
- Den Bericht des Vorstandes Sport
- Den Bericht der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstandes
- Den Haushaltsplan
- Den Inhalt der Satzung und hierzu erforderlichen Änderungen
- Die Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
- Die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes auf Mitgliedschaft
- Die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß den Regeln des § 9 (7) sowie die Kassenprüfer entsprechend den Bestimmungen von § 10.



(5) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlussfassung

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen

muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn wahl- und stimmberechtigten Teilnehmern beantragt wird. Anträge können gestellt werden:

- ✗ von jedem Mitglied gemäß §2 (1), (2), (3) und bis (4-5) und
- ✗ vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer der Mitgliederversammlung schriftlich beim ~~Vorsitzenden~~ Vorstand gegen Unterschrift des Vereins eingegangen sein.

Über andere Anträge, die keine Satzungsänderung(en) betreffen würden, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim ~~Vorsitzenden~~ Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Über die eine Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(7) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorstandsvorsitzende, der 2. Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Sport werden jeweils durch Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes können als Gruppe mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Erhält ein Kandidat oder eine Kandidatengruppe die gleiche Anzahl von Für- und Gegenstimmen, gilt der Vorschlag als abgelehnt. Bei mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt entscheidet die Anzahl der abgegebenen Fürstimmen. Die Wahl der Kandidaten für den Vorstand erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens zehn wahlberechtigte eine geheime Wahl fordern.



§10 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ordnungen zur Entscheidung durch einfache Stimmmehrheit vor.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl des Vorstandes ist auch vor Ablauf der 2 Jahresfrist möglich.

Die Wiederwahl von Kandidaten ist auch über mehrere Wahlperioden hinweg möglich. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- ~~D~~-dem 1. **Vorstands**vorsitzenden
- ~~D~~-dem 2. **Vorstands**vorsitzenden
- ~~D~~-dem Vorstand Finanzen
- ~~D~~-dem Vorstand Sport

Darüber hinaus sollen folgende weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden:

- Vorstand **Jugend**fußball
- **Vorstand Marketing und Kommunikation**
- Vorstand für Organisation, ~~Technik und Ehrenamt~~ **und Sicherheit**
- Vorstand ~~Männer~~fußball **laufender Geschäftsbetrieb**

Das Vier-Augen Prinzip ist in der Geschäftsführung anzuwenden. Dem 1. **Vorstands**vorsitzenden, dem 2. **Vorstands**vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Sport wird im Außenverhältnis Einzelvertretungsberechtigung erteilt. Der Vorstand ist an die Geschäftsordnung gebunden, die er sich selbst auferlegt.

(1) Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. **Vorstands**vorsitzenden geleitet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



Der Vorstand tritt zusammen, wenn:

- ~~E~~ **es** das Vereinsinteresse erfordert oder
- ~~D~~ **drei** Vorstandsmitglieder die Sitzung beantragen oder
- Beschlussanträge zu Strafen oder Ausschlüssen vorliegen.

Im Interesse der kontinuierlichen Geschäftsführung sollten Vorstandssitzungen **monatlich** erfolgen. **Eine Abweichung dieser Regelung ist jederzeit möglich.**

(2) Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört **(neben der operativen Geschäftsführung)** unter anderem:

- ~~D~~ **die** Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ~~D~~ **die** Bewilligung von Ausgaben entsprechend des Kassenjahresbudgets
- Planung und Gestaltung der Vereinsentwicklung
- Mitglieder- und Sponsorengewinnung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

Gemäß einer Geschäftsordnung obliegen jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes beschriebene Rechten und Pflichten.

Die Einhaltung dieser Geschäftsordnung ist durch den Vorstand zu kontrollieren.

(3) Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **1. Vorstandsvorsitzenden** bzw. bei dessen Abwesenheit die ~~seines Vertreters~~ **des 2. Vorstandsvorsitzenden**.

(4) Kooption von Vorstandsmitgliedern

Nicht nur ~~B~~ **bei** Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied ~~kommissarisch~~ bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung zu berufen (Kooption). Die Berufung ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Die Berufung von **1. Vorstandsvorsitzenden**, **2. Vorstandsvorsitzenden**, ~~Vorständen~~ **Finanzen** und ~~Vorständen~~ **Sport** ist ausgeschlossen. Diese Funktionen sind ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu besetzen.



§11 Kassenprüfer und Beschwerdeausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer können als Gruppe mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Erhält ein Kandidat oder eine Kandidatengruppe die gleiche Anzahl von Für- und Gegenstimmen, gilt der Vorschlag als abgelehnt. Bei mehreren Kandidaten für ein Kassenprüferamt entscheidet die Anzahl der abgegebenen Fürstimmen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens zehn Wahlberechtigte eine geheime Wahl fordern. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege rechnerisch und sachlich mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich einen Bericht zu erstellen. Sie nehmen Beschwerden der Mitglieder des Vereins entgegen und prüfen den jeweiligen Tatbestand und entscheiden satzungs- und ordnungsgemäß. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen und des gesamten Vorstandes.

§12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zwei-Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und jederzeitiges Rederecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung. Drei-Viertel der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer müssen sich für die Auflösung entscheiden. Bei Auflösung der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ oder Wegfall des Zwecks gemäß § 1 (5) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §1 (5) dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am ~~22.09.2022~~ **21.05.2026** von der Mitgliederversammlung der „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ beschlossen und tritt sofort in Kraft.